Downloaded from Blogs on 03.11.2026 01:51

By PwC Deutschland | 17 January 2025

BMF: Tauschähnlicher Umsatz in der Entsorgungsbranche

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 15. Januar 2025 in einem Schreiben Stellung zum tauschähnlichen Umsatz in der Entsorgungsbranche genommen und den UStAE entsprechend angepasst.

Downloaded from Blogs on 03.11.2026 01:51

Hintergrund:

Ein Tausch oder tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn zwischen dem Unternehmer und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, das einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt begründet, so dass das Entgelt als Gegenwert für die Leistung anzusehen ist und das Entgelt in einer Lieferung oder sonstigen Leistung des Leistungsempfängers besteht.

Der BFH entschied mit Urteil vom 18. April 2024, V R 7/22, dassdiglich eine vom Unternehmer erbrachteEntsorgungsdienstleistung vorliegt, wenn ein Unternehmergefährlichen Abfall zum ausschließlichen Zweck der gesetzlichangeordneten Entsorgung nach einem in Anlage 2 desKreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Verwertungsverfahren zurRückgewinnung/Regenerierung von Abfällen übernimmt.

Dazu das BMF:

Für die Annahme eines tauschähnlichen Umsatzes muss derAbfallbesitzer eine Leistung oder Lieferung an dasEntsorgungsunternehmen erbringen. Die Annahme einestauschähnlichen Umsatzes kommt mangels Lieferung desgefährlichen Abfalls an den Unternehmer nicht in Betracht. DieÜberlassung der verunreinigten Chemikalien stellt keine Lieferungan das Entsorgungsunternehmen dar. Hieran ändert sich auch nichtsdadurch, dass der Unternehmer einen möglichen Verkaufspreis vonStoffen, die er durch die spätere Verwertung des gefährlichen Abfallsgewinnen und wiederverkaufen kann, kalkulatorisch alsPreisnachlass zugunsten der Kunden berücksichtigt.

In Abschnitt 3.16 Abs. 1 UStAE nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Ein tauschähnlicher Umsatz ist mangels einer der Entsorgungsleistung gegenüberstehenden Lieferung nicht anzunehmen, wenn ein Unternehmer nicht mehr nutzbaren, gefährlichen Abfall zum ausschließlichen Zweck der gesetzlich angeordneten Verwertung zur Rückgewinnung/Regenerierung von Abfällen übernimmt (vgl. BFH-Urteil vom 18.04.2024 - V R 7/22, BStBl II S. xxx)."

Anwendung

Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 15. Januar 2025, **III C 2 - S 7119/00004/002/027**.

Keywords

Entsorgung (Abfallbeseitigung), Umsatzsteuerrecht, tauschähnlicher Vorgang